Vertrag

zwischen der Universität Stuttgart, vertreten durch die Kanzlerin / den Kanzler, für das

Institut für Architektur von Anwendungssystemen, Abt. Service Computing

nachstehend UNIVERSITÄT genannt,

Adresse: Universitätsstraße 38, 70569 Stuttgart

und Herrn Stefan Truong

Matrikelnummer: 3338287

Adresse: Leinfelden-Echterdingen, Breitwiesenstraße 10

E-Mail: stefan.truong@gmail.com

nachstehend Bearbeiter*in genannt, über die Anfertigung

Einer Bachelorarbeit

- Das Thema und die Aufgabenstellung sind in der beigefügten Anlage 1 beschrieben. Diese Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages. Die Lizenzbedingungen für die Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universität Stuttgart sind in der beigefügten Anlage 2 beschrieben. Diese Anlage 2 ist Bestandteil des Vertrags.
- Die Arbeit wird am 01.09.22 begonnen, regulärer Beendigungstermin ist der 28.02.23 . Ein Antrag auf Verlängerung ist entsprechend den Vorgaben der geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Data Science zu stellen.
- 3) Prüfer*in der Arbeit ist Prof. Dr. M. Aiello vom o.g. Institut der Fakultät Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik. Der/Die Bearbeiter*in berichtet ihm/ihr in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit.
- 4) Bearbeiter*in und Prüfer*in bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnis der "Hinweise für die Durchführung einer Abschlussarbeit" für Studierende des Fachbereichs Informatik an der Universität Stuttgart. Die Form der Arbeit orientiert sich an den allgemein gültigen Maßstäben für wissenschaftliche Arbeiten. Insbesondere sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG-Verwendungsrichtlinien zu beachten. Die Formvorschriften des Fachbereichs Informatik der Universität Stuttgart sind einzuhalten.
- 5) Von der Arbeit sind folgende Pflichtexemplare im Sekretariat des Prüfers / der Prüferin abzugeben: 1 Exemplar(e) für den Prüfer/ die Prüferin, 0 Exemplar(e) für den/die Betreuer*in sowie eine elektronische Version (pdf).
- 6) Der/Die Bearbeiter*in räumt der Universität an seiner Arbeit und den Ergebnissen sowie an entstehender Software ein nicht-ausschließliches, kostenloses und unwiderrufliches Nutzungsrecht ausschließlich zu Zwecken der freien Forschung und Lehre ein. Das der Universität hiermit eingeräumte Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte Nutzungsarten und umfasst neben dem Recht auf Nutzung der Arbeitsergebnisse in Forschung, Lehre und Studium insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, das Recht zur Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung der dabei entstehenden Ergebnisse, sowie insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet sowie das Recht der Weiterübertragung auf einen Dritten ohne die erneute Zustimmung des Bearbeiters / der Bearbeiterin.
- 7) Wird die Arbeit in Kooperation mit einer Firma erstellt, so ist gegebenenfalls eine Geheimhaltungserklärung als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages (siehe Absatz 13)

nein

8) Sollten in den Arbeitsergebnissen Erfindungen enthalten sein, verpflichtet sich der/die Bearbeiter*in, diese zunächst der Universität zu melden und zur Übernahme anzubieten, wobei die Universität bei Übernahme und Verwertung der Erfindung eine dem jeweiligen Nutzungszweck angemessene Vergütung zahlen wird. Um sowohl dem/der Bearbeiter*in als auch der Universität eine zeitliche Planungssicherheit zu geben, werden die zeitlichen Vorgaben des Arbeitnehmererfindergesetzes hinsichtlich Diensterfindungen in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend angewandt.

- 9) Der/Die Bearbeiter*in wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm/ihr an bestehenden Schutzrechten der Universität, die gegebenenfalls mit in die Arbeit einfließen, keine Nutzungsrechte außer für die Erstellung der Arbeit zustehen.
- 10) Der/Die Bearbeiter*in wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Universität, die ihm/ihr anvertraut wurden oder die ihm/ihr als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, nicht verwerten oder anderen mitteilen. Der/Die Bearbeiter*in wird außerdem technische Informationen, insbesondere Absichten, Erkenntnisse und Erfahrungen, die ihm/ihr im Rahmen der Anfertigung der Arbeit bei der Universität zugänglich gemacht werden oder die er/sie von der Universität erhält, vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der/die Bearbeiter*in rechtmäßig von Dritten erhält oder die bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden. Die Haftung richtet sich nach den allgemeingültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt sie im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien

14) Sofern keine Geheimhaltungsvereinbard auf anderen Wegen im Internet verbreit	ung besteht (siehe Absatz 13), darf die Arbeit durch den/die Prüfer*in et werden.
X ja nein	ung besteht (eiche Abestz 12), derf die Arbeit durch den/die
Bearbeiter*in auf anderen Wegen im Int	
	nverständnis, dass sein/ihr Name im Zusammenhang mit dem Titel utes bzw. des Fachbereichs aufgeführt wird.
	e Arbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anzumelden und dem/der veis dieser Anmeldung zukommen zu lassen.
	Truenez
Für die Universität (Prüfer*in)	Bearbeiter*in
Stuttgart, den	Stuttgart, den 22.08.22